



SATZUNG:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Waldkindergarten Gerolzhofen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerolzhofen. Er trägt nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b) Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet Gerolzhofen und Umgebung.
 - c) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - d) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
 - e) Kursangebot am Nachmittag.
2. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Aufnahmeantrag erforderlich.



3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

4. Einzelpersonen, Personenverbände oder Stiftungen können ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 4, Sätze 1-3, als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch den Austritt des Mitglieds

Ein Mitglied kann jederzeit zum Monatsende austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft. Die Erklärung muss gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

3. durch Ausschluss des Mitglieds

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es der Zahlungspflicht der Beiträge für sechs Monate trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern, ist einstimmig zu entscheiden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Festlegung eines Mindestbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist



an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, statt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

b) die Höhe des Kindergartenbeitrages

c) den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben

d) die Auflösung des Vereins

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied der Vorstandschaft durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Waldkindergartens Gerolzhofen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 3 Wochen, mindestens jedoch 10 Tage. Sie beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

2. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von 3 Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.



§ 11 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 12 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
4. Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden bzw. freigestellt.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Geschäftsordnung

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung. Diese wird durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Gerolzhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.